

„Wohltätiger Zwang“ in der Alten- und Behindertenhilfe

Günter Braun, Dipl.-Päd., Fachlicher Vorstand der BruderhausDiakonie
Stiftung Gustav Werner und Haus am Berg, Reutlingen

Stiftungsgründung 1881
**Altenhilfe, Jugendhilfe,
Behindertenhilfe, Sozialpsychiatrie**
rund 4.000 Mitarbeitenden
ca. 10.000 Klienten
in 15 Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs

Oberstes Prinzip: Zwang ist zu vermeiden

In der Eingliederungshilfe und Altenhilfe gilt:

- je intensiver die Möglichkeiten der personellen Betreuung und der bedarfsgerechten therapeutischen und sozialen Begleitung,
- je differenzierter das räumliche und ausstattungsbezogene Setting

desto weniger Zwangsmaßnahmen sind nötig

**Bestimmte „Einschränkungen des freien Willens“ lassen sich nicht komplett „wegbetreuen“
→ Zwänge scheinen notwendig**

- Kognitive Beeinträchtigungen machen Zwänge notwendig, wenn die Gefahr einer Selbstgefährdung der/des Klientin/en besteht.
- Diese Einschränkungen müssen richterlich genehmigt werden.
- Im Rahmen einer **permanenten Qualitätsverbesserung** muss immer überprüft werden:
Hätte der Zwang unter anderen Bedingungen auch stattfinden müssen oder vermieden werden können?

→ Diese wünschenswerten Bedingungen müssen Ziel unseres weiteren Handels werden.

Konkrete Arbeitsbedingungen müssen analysiert sein:

- Leistungsfinanzierung und Fachlichkeit des Personals
- Finanzierung der räumlichen Möglichkeiten und sächlichen Ausstattung
- komplementäre Hilfe- und Unterstützungssysteme (von der klinischen Versorgung bis zur Selbsthilfe)

Insbesondere: Wo fehlen notwendige Leistungen?

(z.B. Entlassungsdruck der Kliniken durch Krankenkassenpolitik sowie durch zunehmende Privatisierung des Gesundheitswesens)

Fragen, die wir uns stellen müssen:

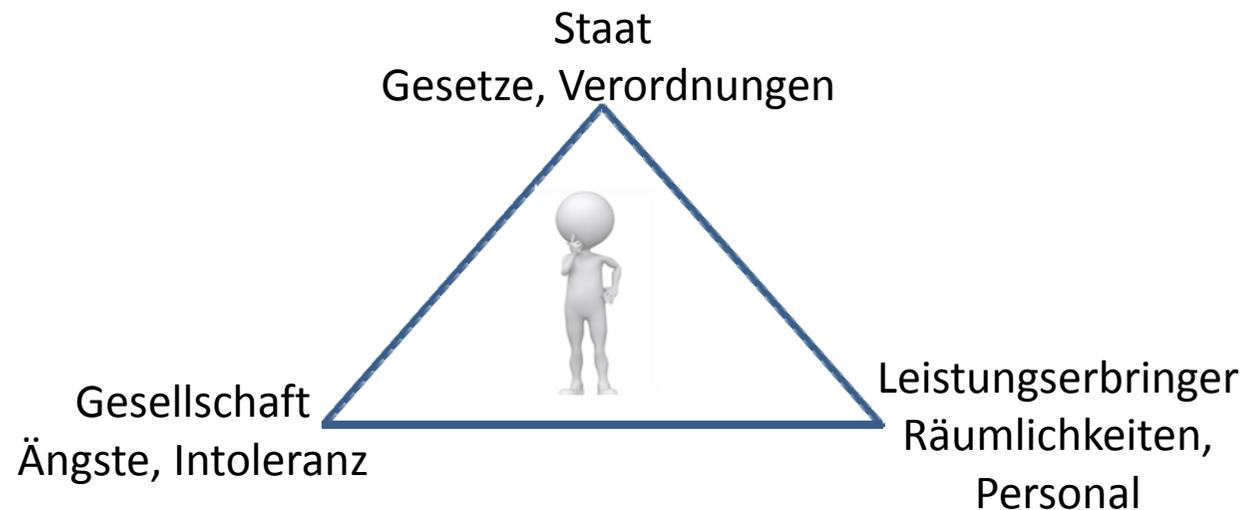
- Wie kann Zwang unter den bestehenden Bedingungen vermieden werden?

→ **Sozialpolitischer und sozialkritischer Auftrag**

- Wie kann ich die bestehenden Bedingungen verbessern?
- Welche gesellschaftlichen und sozialpolitischen Kräfte müssen dafür instrumentalisiert werden?

Der Begriff des „wohltätigen Zwanges“ darf nur mit dieser Sensibilität verwendet werden

Es wird zwar aktuell Schlimmeres verhindert („wohltätig“), doch ist dies kein wünschenswerter Status quo.



→ Zwang zu vermeiden ist oberstes Prinzip!

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**
